

§ 0445c BGB

Ist der letzte [Vertrag](#) in der Lieferkette ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte nach den §§ [327 BGB](#) und [327a BGB](#), so sind die §§ [445a BGB](#), [445b BGB](#) und [478 BGB](#) nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 2.

Neu seit 01. Jan 2022